

Einwohnergemeinde Bütigen



Wasserversorgungs- reglement

ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss Leitsätzen SVGW (neu LU)
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
GVB	Gebäudeversicherung
LU	Loading Unit (früher Belastungswerte BW)
OR	Obligationenrecht
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WVG	Wasserversorgungsgesetz
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Die Einwohnergemeinde Bütigen erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG)
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- das Baugesetz (BauG)
- das Feuerweherschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- die Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- das Gemeindegesetz (GG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Aufgabe

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Gebiet die vorschriftsgemässe Löschwasserbereitstellung (Hydrantenanlagen).

Geltungsbereich des Reglementes

Art. 2

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Art. 3

¹ Die Einwohnergemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem geltenden Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

²Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Einwohnergemeinde kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum
Wasserbezug

Art. 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Von dieser Bezugspflicht sind die Bewohner entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, welches dauernd den qualitativen Anforderungen von Trinkwasser entspricht.

Art. 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Einwohnergemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Einwohnergemeinde ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

Art. 8

b Betriebsdruck

Die Einwohnergemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b die Löschwasserbereitstellung nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Art. 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die Einwohnergemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden nach Möglichkeit rechtzeitig angekündigt.

Art. 10

Verwendung
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 11

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Einwohnergemeinde ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Einwohnergemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 12

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Einwohnergemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 13

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Einwohnergemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14

Ende des Wasser-
bezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Einwohnergemeinde mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Einwohnergemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

2. WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

	Art. 15
Anlagen zur Wasserverteilung	Der Wasserverteilung dienen a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen, b die Absperrschieber, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.
	Art. 16
Öffentliche Anlagen	¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Einwohnergemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung der Löschwasserbereitstellung dienen. ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Einwohnergemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
	Art. 17
Private Anlagen	¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die öffentliche Leitung (inkl. Absperrschieber) mit den Hausinstallationen. Die Einwohnergemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

B1. Leitungen

	Art. 18
Planung und Erstellung	¹ Die Einwohnergemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften. ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Löschwasserbereitstellung gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.</p>
Sicherung öffentlicher Leitungen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.</p> <p>² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.</p> <p>³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p>
Schutz der öffentlichen Leitungen	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Einwohnergemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Einwohnergemeinde.</p> <p>³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p> <p>⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.</p>

B2. Hydrantenanlagen und Löschwasserbereitstellung

Hydranten und Löschwasserbereitstellung	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.</p> <p>² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber der konformen Löschwasserbereitstellung (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p> <p>³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle der Löschwasserbereitstellung dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>
---	--

B3. Wasserzähler

Art. 23

- Einbau, Kostentragung
- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler und Wassernebenzähler werden auf Kosten der Einwohnergemeinde installiert, unterhalten und ersetzt.

Art. 24

- Standort
- ¹ Die Einwohnergemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser den Organen der Einwohnergemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 25

- Revision, Störungen
- ¹ Die Einwohnergemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Einwohnergemeinde sofort zu melden.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

C1. Grundsätze

Art. 26

- Kostentragung
- ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel	Art. 27 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Einwohnergemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Art. 28 Die Organe der Einwohnergemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke und Gebäude zu betreten, um die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
Installationsbewilligung	Art. 29 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Einwohnergemeinde verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei. ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

C2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung	Art. 30 ¹ Die Einwohnergemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.
Technische Bestimmungen	Art. 31 ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2. ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Einwohnergemeinde auf Kosten der Wasserbezüger einen Abzweiger und einen Absperrschieber ein, der nur von dieser oder von ihr beauftragten Personen bedient werden darf. ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Einwohnergemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Einwohnergemeinde bezeichneten Person einzumessen. ⁵ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen. Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

3. FINANZIELLES

Art. 32

¹ Die Aufgabe der Einwohnergemeinde, einschliesslich der Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einwohnergemeinde finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren,

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

² Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jede direkt oder indirekt angeschlossene Baute oder Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird pro Loading Unit (LU) nach SVGW und pro m³ des umbauten Raumes (nach SN 504 416) der angeschlossenen Baute oder Anlage erhoben.

Garten- und
Garagenventile

³ Unabhängig von der Anzahl vorhandene Aussenhahnen, Gartenventilen oder Garagenventilen wird max. ein Anschluss berechnet.

Art. 34

b Einmalige
Löschgebühr

¹ Für alle Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, der die erforderliche Löschwasserbereitstellung gewährleistet, ist eine einmalige Löschgebühr zu bezahlen.

² Die einmalige Löschgebühr wird pro m³ des umbauten Raumes (nach SN 504 416) erhoben.

Art. 35

c Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Bei Erhöhung der LU oder Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr geschuldet. Die Erhöhung der LU oder die Vergrösserung des umbauten Raumes ist der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen seit erfolgtem Umbau zu melden.

² Bei Verminderung der LU oder des umbauten Raumes oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand, Abbruch oder anderen Ereignissen werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 10 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen (Baubeginn = Schnurgerüst) wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁴ Bei Wiedererhöhung der Anzahl LU werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern die Wiederinstallation der LU innert 10 Jahren erfolgt ist. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Art. 36

Tarife
Anschlussgebühren

Für alle neu zu erstellenden Gebäude (Wohn- und Gewerbenutzung) beträgt die Anschlussgebühr:

- a Fr. 280.-- pro LU, mindestens jedoch Fr. 4'600.--.
- b für Nebenzähler im Sinne von Art. 23 werden keine Anschlussgebühren verrechnet.
- c Fr. 4.00 pro m³ (bis 1'000 m³) Gebäudevolumen
Fr. 1.00 pro m³ (ab 1'001 – 2'000 m³) Gebäudevolumen
Fr. 0.50 pro m³ (ab 2'001 m³) Gebäudevolumen, sofern die Löschwasserbereitstellung gewährleistet ist.
- d bei nachträglicher Erhöhung, Fr. 280.-- pro zusätzlichem LU.
- e die einmalige Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen wird nach der angeschlossenen Leistung, die zur Deckung des maximalen Wasserbedarfs der Anlage notwendig ist, bemessen.

Diese beträgt:

Kaliber der Anschlussleitung	Max. zugelassene Durchflussmengen	Anschlussgebühr
80 mm	680 l/Min.	Fr. 6'800.--
100 mm	1000 l/Min.	Fr. 10'000.--
125 mm	1600 l/Min.	Fr. 16'000.--
150 mm	2280 l/Min.	Fr. 22'800.--
200 mm	4050 l/Min.	Fr. 40'500.--

Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2020

Art. 37

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Zur Deckung der Einlagen in den Werterhalt haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen:

Tarife

- a pro Einfamilienhaus, Gewerbe oder Landwirtschaftsbetrieb Fr. 65.--.
- b pro Nebenzähler im Sinne von Art. 23 Fr. 65.--.
- c pro Mehrfamilienhaus Fr. 65.-- für die erste Wohnung und Fr. 65.-- für jede weitere Wohnung (auch Studios).
- d für Sprinkleranlagen beträgt die jährliche Grundgebühr:

Kaliber der Anschlussleitung	Max. zugelassene Durchflussmengen	Grundgebühr
80 mm	680 l/Min.	Fr. 340.--
100 mm	1000 l/Min.	Fr. 500.--
125 mm	1600 l/Min.	Fr. 800.--
150 mm	2280 l/Min.	Fr. 1'140.--
200 mm	4050 l/Min.	Fr. 2'025.--

Art. 38

b Verbrauchsgebühr

Zur Deckung der Kosten des Wassereinkaufs sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten haben die Wasserbezüger eine Verbrauchsgebühr von Fr. 0.70 je bezogenem m³ Wasser zu bezahlen.

Art. 39

Sonderbezüge
a Bauwasser

¹ Für den Bezug von Bauwasser ohne Zähler ist pro Einfamilienhaus, Gewerbe oder Landwirtschaftsbetrieb eine pauschale Gebühr in Höhe von Fr. 200.-- zu bezahlen.

² Bei Mehrfamilienhäusern werden für die erste Wohnung Fr. 200.-- und für jede weitere Wohnung zusätzlich Fr. 20.-- fällig.

Art. 40

b Wasserkonsum ab Hydrant

¹ Für den bewilligten Bezug von Wasser ab dem Hydranten wird der effektive Verbrauch in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist eine Pauschalgebühr von Fr. 30.-- für den Verwaltungsaufwand zu bezahlen.

² Wird zur Ermittlung des Wasserverbrauchs eine mobile Wasseruhr benötigt, wird diese kostenlos durch die Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt.

Art. 41

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Einwohnergemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Art. 42

- Fälligkeiten
- a Anschlussgebühr
- b Einmalige Löschargebühr
- c Jährliche Gebühren
- d Zahlungsfrist
- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Einwohnergemeinde nach Baubeginn (Zeitpunkt Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- ² Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird die Löschwasserbereitstellung später erstellt, ist die Gebühr mit deren Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 31. März, 30. Juni und 30. September wird je eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 43

- Einforderung der Gebühren
- Verzugszinsen
- ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Einwohnergemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
- ² Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung ist ein Verzugszins in Höhe von 5% gemäss OR geschuldet.

Art. 44

- Verjährung
- Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten sinngemäss die Vorschriften des OR.

Art. 45

- Gebührenpflichtige Personen
- Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

4. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 46

- Widerhandlungen
- ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft: 10, 11, 12, 13, 24 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 2, 28, 29, 31 und 35 Abs. 1.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Einwohnergemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 47

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 48

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 01.01.2006 und der Gebührentarif vom 19.11.2007, aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2016 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Bütigen

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2016 bis 21. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 20. Oktober 2016 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Linder

1. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2020 nahm die Änderung des Artikels 36 Abs. c an. Die Änderungen treten auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Bütigen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Blösch Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2020 bis 23. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Frauchiger